

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.08.2013

Geschäftszahl

2010/06/0205

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/02/0254 E 19. Oktober 2012 RS 1

hier: Gilt auch dann, wenn die Bestellung verspätet erfolgt ist.

Stammrechtssatz

Die "Heranziehung" eines nichtamtlichen Sachverständigen, der nicht bescheidmäßig zum Gutachter bestellt wurde, bewirkt für sich allein keinen wesentlichen Mangel, der zur Aufhebung des in der Sache ergehenden Bescheides gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG führt.